



Gemeinde Freigericht

**Begründung zum Antrag auf Abweichung von den
Zielen des Regionalplans Südhessen /
Regionalen Flächennutzungsplans 2010
i. S. d. § 6 ROG und § 8 HLPG 2012
für die Ausweisung eines Sondergebietes
„Freiflächenphotovoltaik“ im Ortsteil Somborn**

- Kurzfassung -



Aufgestellt, den 23.05.2023
redaktionell ergänzt 17.07.2023

ROB
planergruppe

ARCHITEKTEN + STADTPLANER

Planergruppe ROB GmbH
Am Kronberger Hang 3
65824 Schwalbach am Taunus

Redaktioneller Hinweis

Im Ergebnis einer im Juli 2023 erfolgten Anfrage zur Leitungsauskunft für das Plangelände hat sich herausgestellt, dass der Versorgungsträger terranets GmbH in einem nordwestlichen Teilbereich der bisher beabsichtigten Antragsfläche die Verlegung einer neuen Gasleitung plant. Geplanter Baubeginn ist das Jahr 2026. Aufgrund hier erforderlicher und einzuhaltender Schutzstreifen ist eine Überbauung innerhalb des Streifens sowie nordwestlich der bestehenden und der geplanten Gastrasse ausgeschlossen. Hierdurch reduziert sich die Größe der für eine PV-Anlage zur Verfügung stehenden Fläche um ca. 1 ha, was zu einem Verlust von ca. 1,8 MW Leistung führt (s. Abb. 1, Fläche 1).

Um die Leistung der geplanten Anlage aufrecht zu erhalten und so die Effizienz des Projekts zu sichern, soll zur Kompensation dieses Flächenverlusts das östlich an die ursprüngliche Antragsfläche angrenzende, ca. 1,25 ha große Flurstück 1/2 in die Planung einbezogen werden (s. Abb. 1, Fläche 2). Der bestellende Landwirt und aktuelle Pächter dieses Flurstücks ist der gleiche der Gemeindefläche im Antragsbereich. Dieser kann im Rahmen eines landwirtschaftlichen Flächentauschs auf den Bereich der Gasleitung ausweichen und würde damit keinen Flächenverlust erleiden.

Entsprechend dieser erforderlichen Anpassungen wurde in der vorliegenden Antragsbegründung die flächenbezogene Abbildung Abb. 2 aktualisiert.

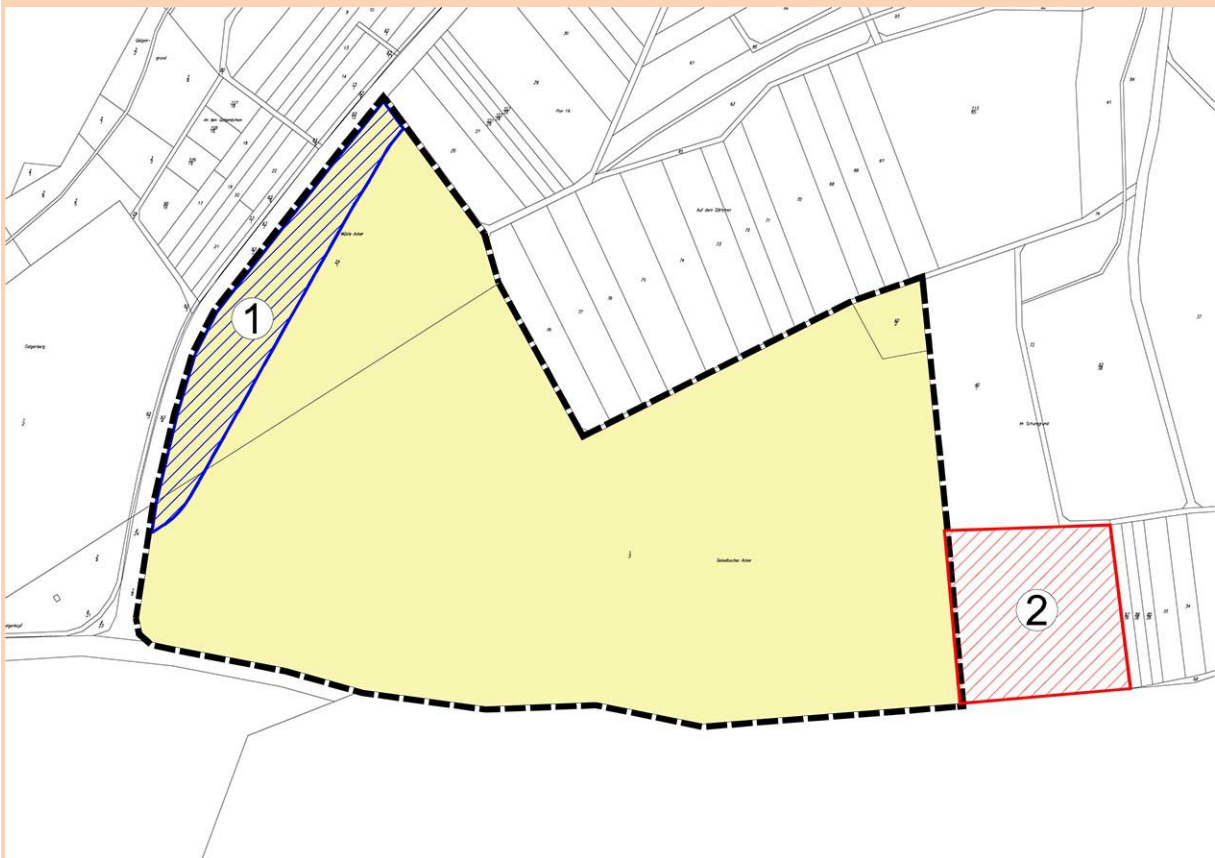


Abb. 1: Darstellung der Tauschflächen

A Zusammenfassung

Die Gemeinde Freigericht beantragt eine Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010. Die im Rahmen eines

Bauleitplanverfahrens vorgesehene planungsrechtliche Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 festgelegten Vorranggebietes Regionaler Grünzug sowie eines Vorranggebietes für Landwirtschaft (s. Abb. 2).

Die beabsichtigte bauleitplanerische Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes widerspricht damit für die betroffenen Flächen den regionalplanerischen Zielen.

Es wird daher wie folgt für die planungsrechtliche Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ ein Antrag auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gestellt:

- Nutzung von 13,8 ha „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zu Gunsten einer Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaik“,
- Nutzung von 13,8 ha „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ zu Gunsten einer Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaik“.

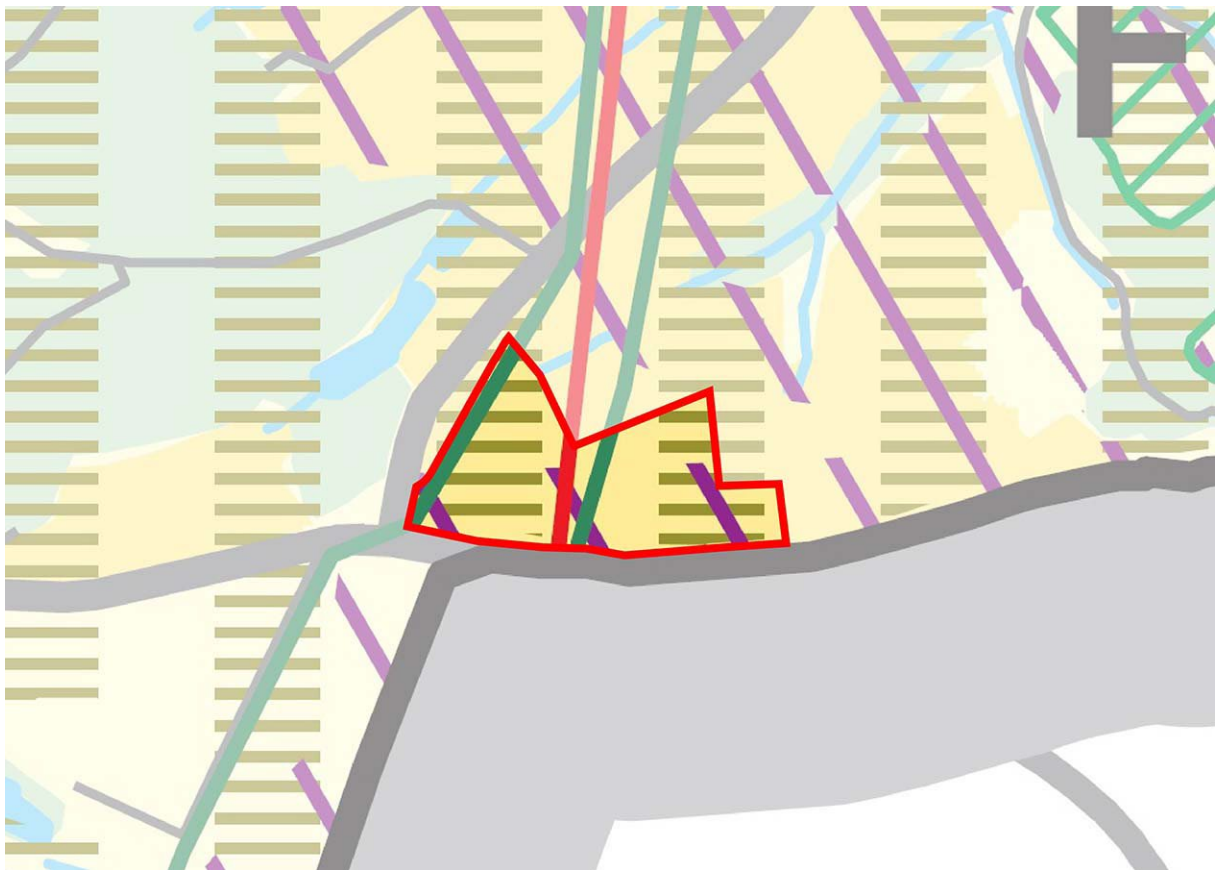


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (Plangebiet rot umrandet)

Gegenstand des vorliegenden Zielabweichungsantrages ist eine ca. 13,8 ha große Fläche südwestlich des Ortsteils Somborn zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Somborn“ mit paralleler Flächennutzungsplanänderung vorgesehen.

Mit der Herstellung eines Solarparks auf der anvisierten Fläche ist die Versorgung eines Großteils der Haushalte mit „grünem Strom“ möglich. So könnten hier pro Jahr ca. 24 GWh erzeugt

werden. Bei einem durchschnittlichen Stromverbrauch eines Haushaltes von ca. 3.500 kWh entspricht die so erzeugte Menge an Solarstrom einem Verbrauch von mehr als 6.500 Haushalten. Dies entspricht der Anzahl aller Haushalte im Gemeindegebiet Freigericht.

Für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine zeitliche Befristung über einen Zeitraum von 40 Jahren vorgesehen; diese wird im Bebauungsplan über eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB unter planungsrechtlicher Festschreibung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung geregelt. Hierdurch ist gewährleistet, dass nach Betriebsaufgabe die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.

Bedingt durch die relativ großen Abstände der Fläche zu den nächstgelegenen Siedlungsflächen kann zunächst davon ausgegangen werden, dass Blendwirkungen durch die Solarmodule in Bezug auf die Siedlungsbereiche nicht in erheblichem Maße auftreten werden bzw. durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung vermieden werden können. Ebenso werden, sofern erforderlich, im Bauleitplanverfahren Maßnahmen zu möglichen Blendwirkungen auf die südlich und westlich verlaufenden Landesstraßen getroffen. Auch ist derzeit nicht davon auszugehen, dass es durch den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu Lärmimmissionen, beispielsweise durch tieffrequente Geräusche erzeugende Nebenanlagen (Trafo-Stationen, Wechselrichter...) kommt.

Durch das geplante Vorhaben sind auf Grund eines nur sehr geringen Versiegelungsgrades der Fläche, der windoffenen Konstruktion und nur geringen baulichen Höhe der aufgeständerten Solarmodule sowie der nur geringen baulichen Höhe der erforderlichen untergeordneten technischen Einrichtungen (wie Trafostationen oder Wechselrichter) wesentliche Beeinträchtigungen der Klimafunktion der Planfläche nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Schutzguts Fläche ist die Beanspruchung durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgrund ihrer aufgeständerten Module insgesamt als vergleichsweise gering zu bezeichnen.

Beim sachgerechten Einsatz von Solarmodulen und der Vermeidung von Beschädigungen der Oberflächen ist davon auszugehen, dass es durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu keiner Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes durch Schwermetall-Auswaschungen kommt.

Eine über die nächstgelegenen bestehenden Ortslagen hinausgehende Siedlungsentwicklung des jeweiligen Stadt- bzw. Ortsteils in Richtung des vorgesehenen Plangelandes ist nach den derzeitigen Darstellungen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010, sowie des Flächennutzungsplans der Gemeinde Freigericht nicht möglich. Nennenswerte Siedlungsentwicklungen innerhalb der unmittelbar angrenzenden bayrischen Landesfläche sind derzeit nicht bekannt.

Ein Auftreten möglicher immissionsrechtlicher Konfliktsituationen durch eine zukünftige Siedlungsentwicklung im räumlichen Umfeld des vorgesehenen Standortes kann auf Grund der räumlichen Entfernung der Planfläche zu den bestehenden Siedlungsbereichen bzw. aufgrund der regionalplanerischen Vorgaben zum derzeitigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

Im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 ist das Plangebiet der angestrebten Bauleitplanung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dargestellt.

Die betroffenen Flächen werden im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFS) aus dem Jahr 2004 mit Fortschreibung 2021 hinsichtlich ihrer Feldflurfunktionen der Gesamtwertstufe 1a der fünf Feldflurfunktionen zugeordnet. Der landwirtschaftliche Fachplan dient als fachliche Basis für die Ableitung von Planungsaussagen wie Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft bei der Regionalplanaufstellung sowie bei der Wahrung landwirtschaftlicher Belange bei Einzelvorhaben. Die Planungsaussagen basieren maßgeblich auf den

Gemeinwohlfunktionen der Feldflur (also der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nutz-, Schutz- und Sicherungsfunktionen der Feldflur). Die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage führt demzufolge zu unterschiedlichen Betroffenheiten der im LFS definierten fünf Feldflurfunktionen.

Mit der vorgesehenen Befristung der Anlage auf 40 Jahre und über eine im Bebauungsplan festzusetzende landwirtschaftliche Folgenutzung werden die landwirtschaftlichen Flächenpotentiale jedoch nicht verändert, lediglich die Ausschöpfung des Potentials wird zeitlich verschoben.

Des Weiteren liegt die vorgesehene Planfläche nach dem Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 vollständig im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“. Für die geplante Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage liegen hinreichende Gründe für eine Abweichung von Ziel 4.3-2 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 vor, da die Erzeugung regenerativer Energie im Sinne des öffentlichen Allgemeinwohls liegt.

Zur Kompensation der beabsichtigten Nutzung von ca. 13,8 ha „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zu Gunsten einer Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaik“ soll im Gemarkungsgebiet von Freigericht eine bislang außerhalb des Regionalen Grünzugs liegende Fläche diesem zugeordnet und somit einen Ausgleich im selben Naturraum hergestellt werden, der funktional und qualitativ im unmittelbaren Anschluss liegt und damit einen „Lückenschluss“ herstellt. Hierdurch kann die Funktion des Regionalen Grünzugs nach dem Grundsatz der Raumordnung gem. G4.3-1 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 langfristig sichergestellt werden, zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig von Besiedlung freizuhalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft zu gestalten.

Im Zusammenhang mit der geplanten Sondergebietsausweisung mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ ist zu prüfen, ob und inwiefern Alternativflächen und -möglichkeiten gegeben sind, um die beabsichtigte Erzeugung von Solarstrom in der vorgesehenen Größenordnung zu ermöglichen.

In Gesamtbetrachtung der geprüften Alternativen innerhalb der Gemarkung Freigerichts ist festzustellen, dass unter regionalplanerischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange und Standortfaktoren geeignete Flächen als Standorte für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nur mit Einschränkungen vorhanden sind.

Flächengleiche Alternativen innerhalb des Gemarkungsgebiets, die geringere regionalplanerische Restriktionen aufweisen, sind nicht vorzufinden.

Die Nutzung von Dachflächen zur Erzeugung von Solarstrom, wird seitens der Gemeinde Freigericht kontinuierlich verfolgt und gefördert, kann jedoch hinsichtlich der Erzeugung einer gleichwertigen Menge an Solarstrom lediglich als langfristige Perspektive betrachtet werden.

Der Einsatz von Agri-PV-Anlagen wird auf Grund der Nachteile durch verminderte Erträge, der erschwerten Bearbeitung darunterliegender Anbauflächen sowie durch höhere Eingriffe in den Boden und einer negativeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht als vorrangige Alternative betrachtet.

Die alternative Errichtung schwimmender Photovoltaik-Anlagen stellt mangels geeigneter Flächen keine Option dar.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Anforderungen an eine Entwicklungsfläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in der erforderlichen Größenordnung ist die projektierte Fläche mangels möglicher Alternativen als die geeignetste Fläche zu betrachten.

Dabei sind vor dem Hintergrund einer zeitnahen Realisierungsmöglichkeit für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zahlreiche technisch-infrastrukturelle, bauleit- und regionalplanerische sowie energiefachliche Voraussetzungen zu erfüllen. Im Rahmen einer vorlaufenden Prüfung möglicher Potentialflächen im Gemarkungsgebiet Freigerichts konnte festgestellt werden, dass die erforderlichen Rahmenbedingungen allein auf der projektierten Fläche gegeben sind.

Bedingt durch die bestehenden Eigentumsverhältnisse und getroffenen Vereinbarungen zu den Pachtverhältnissen ist eine zeitnahe Flächenverfügbarkeit gewährleistet, weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass es auf Grund der bereitgestellten landwirtschaftlichen Ersatzfläche durch die vorgesehene Nutzung zu keiner Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebsverhältnisse bzw. zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz landwirtschaftlicher Betriebe kommt.

Die Inanspruchnahme des Vorranggebietes Regionaler Grünzug durch die Planung und die insofern erforderliche Abweichung vom regionalplanerischen Ziel Z4.3-2 erfolgt i. S. d. Z4.3-3 aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung, dass entsprechend des Flächenvorschlags eine Kompensation gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion erfolgen kann.

Anlage

